

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 22. Mai

2000

*Wenn das Weizenkorn nicht in
die Erde fällt und erstirbt, bleibt
es allein; wenn es aber erstirbt,
bringt es viel Frucht.*

Johannes 12, 24

Am 3. April 2000 rief Gott das ehemalige Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Professor Dr. Joachim Mehlhausen

nach schwerem Leiden heim in sein ewiges Reich.

Joachim Mehlhausen wurde am 3. Juni 1935 in Berlin geboren. Er studierte in Bonn, Hamburg, Basel und Zürich Theologie, promovierte 1964 an der Bonner Universität und war als wissenschaftlicher Assistent tätig. Die Habilitation im Fach Kirchengeschichte folgte 1971, später die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor. Während seiner Zeit an der Universität war er seiner Kirche insbesondere durch sein Engagement im Presbyterium und anderen örtlichen Leitungsgremien verbunden.

Nach seinem Vikariat in Bonn-Endenich wurde Joachim Mehlhausen 1965 in der Trinitatiskirche ordiniert. 1973 wurde er als Pfarrer in der Kreuzkirchengemeinde zu Bonn eingeführt. 1976 berief ihn die Kirchenleitung zum theologischen Landeskirchenrat. Die Landessynode wählte ihn 1981 zum Oberkirchenrat. Vom 22. Februar 1981 bis zum 31. März 1987 war er hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung. In diesen Funktionen trug Joachim Mehlhausen insbesondere die Verantwortung für den theologischen Nachwuchs unserer Landeskirche und hat eine große Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern theologisch geprägt.

Seit 1987 hatte Joachim Mehlhausen einen Lehrstuhl für Kirchengeschichte und Kirchenordnung in Tübingen inne. Seine besonderen wissenschaftlichen und theologischen Verdienste werden weit über die Grenzen der rheinischen Kirche hinaus geschätzt und gewürdigt. Seit 1988 leitete er die von der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtete Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte und engagierte sich besonders in der Erforschung der Kirchengeschichte der DDR. Er war Mitherausgeber der Theologischen Realenzyklopädie sowie zahlreicher theologischer Fachzeitschriften. Von 1990 bis 1996 war er Vorsitzender der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie. Durch seine wissenschaftliche Arbeit hat er außerordentlich viel zum theologischen Verständnis der Strukturen und des Handelns der Kirche beigetragen.

Er selbst hat seine Arbeit in unserer Kirche so charakterisiert: „Die Nähe blieb wirksamer als die Distanz, die Gemeinschaft unter dem Wort folgenreicher als die Differenzierung unter dem Druck der Meinungen und die Hoffnung für diese Kirche größer als die besorgte Frage nach ihrem Weg in die Zukunft.“

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist dankbar für den Dienst, den Joachim Mehlhausen ihr erwiesen hat. Für seine Angehörigen erbitten wir den Trost, der uns mit der Botschaft von der Auferstehung Jesu Christi von den Toten geschenkt ist.

Düsseldorf, den 5. April 2000

Für die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Manfred Kock, Präses

Inhalt

	Seite		Seite
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte Vom 1. März 2000	128	Empfehlungen zum Umgang mit Energie	142
Ordnung für den „Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland“	134	Hanns-Jursch-Preis	144
Mustersatzung für Diakoniestationen (Sozialstationen) .	135	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altendorf mit der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-West	144
Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-West	137	Personal- und sonstige Nachrichten	145
Satzung zum Betrieb der Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden Radevormwald.....	139	Literaturhinweise	148
Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeindeamt Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken	141	Berichtigung zum KABI Nr. 3/2000.....	149

**Bekanntmachung der Neufassung
der Satzung
der Gemeinsamen Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte**

Vom 1. März 2000

Aufgrund von § 2 der Sechsten Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse vom 2./15./16. Dezember 1999 (KABI. R. 1999 S. 380/KABI. W. 1999 S. 269/Ges. u. VOBl. L. 1999 S. 44) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1987 (KABI. R. 1987 S. 251/KABI. W. 1987 S. 179 / Ges.u.VOBl. L. Bd. 9 S. 50),
2. die Fünfte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse vom 27. November / 5. Dezember / 11. Dezember 1996 (KABI. R. 1996 S. 348/KABI. W. 1997 S. 62/Ges.u.VOBl. L. 1997 S. 238),
3. § 1 der Sechsten Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse vom 2./15./16. Dezember 1999 (KABI. R. 1999 S. 380/KABI. W. 1999 S. 269 / Ges.u. VOBl. L. 1999 S.44).

Bielefeld, Detmold, Düsseldorf, den 1. März 2000

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Kaldewey

Lippische Landeskirche
Das Landeskirchenamt
Dr. Schilberg

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Rösgen

**Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für
Pfarrer und Kirchenbeamte
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August/7. Oktober/10. Oktober 1971 (KABI. R. 1972 S. 10/KABI. W. 1972 S. 3/Ges.u.VOBl. L. Bd. 6 S. 26) wird folgende Satzung erlassen:

I. Aufbau und Verwaltung

§ 1

Rechtsnatur, Zweck und Sitz der Kasse

(1) Die Versorgungskasse ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Versorgungskasse führt ein Dienstsiegel. Siegelbild und Umschrift sind in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu veröffentlichen. Die Versorgungskasse hat das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu ernennen.

(2) Die Kasse hat den Zweck, die Erfüllung der Versorgungsansprüche zu sichern, die Pfarrerinnen, Pfarrern, Predigerinnen, Predigern, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebenen kraft Gesetzes oder aufgrund besonderer, nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts getroffener Vereinbarung gegen die Landeskirchen zustehen. Zu den Versorgungsansprüchen in diesem Sinne gehört auch der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

(3) Die Kasse hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2

Organe

Die Organe der Kasse sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

§ 3

Vorstand

(1) Die Kasse wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und mit dem Dienstsegel zu versehen.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen und zwei hauptamtlichen Mitgliedern. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern entfallen je zwei Mitglieder auf die rheinische und die westfälische Kirche und ein Mitglied auf die lippische Kirche. Die hauptamtlichen Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse im Bank- oder Versicherungswesen verfügen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist zulässig. Wahl und Abwahl bedürfen der Bestätigung durch die rheinische und die westfälische Kirchenleitung und den lippischen Landeskirchenrat jeweils für die Mitglieder aus ihrem Bereich.

(4) Die hauptamtlichen Mitglieder werden in gemeinsamer Sitzung der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen gewählt. Erforderlich ist, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates zustimmt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die westfälische und die rheinische Kirchenleitung sowie den lippischen Landeskirchenrat.

(5) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in dem Verfahren nach Absatz 3 oder 4 zu wählen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens eins hauptamtlich sein muss, anwesend sind.

(8) Der Vorstand besorgt nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte der Kasse. Die hauptamtlichen Mitglieder führen die laufenden Geschäfte. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(9) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens auf.

(10) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss. Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(11) Die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzung. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. In dringenden Fällen kann eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstandes herbeigeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(12) Ist ein Vorstandsmitglied an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, darf es bei der Verhandlung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Es ist auf sein Verlangen vorher zu hören.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung berufen je sechs Mitglieder, und zwar

1. zwei auf Lebenszeit berufene Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
2. eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten,
3. drei Mitglieder, die weder Pfarrerrinnen oder Pfarrer noch Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte sind.

Der lippische Landeskirchenrat beruft zwei Mitglieder, und zwar

1. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer,
2. ein weiteres Mitglied.

Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes,
2. Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam mit dem Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (§ 3 Abs. 4),
3. Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung,
6. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien für die Anlegung des Vermögens.

(5) Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss. Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(6) Die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Sitzung. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 11 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(7) § 3 Abs. 12 gilt entsprechend.

§ 5

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Organe

(1) Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates kann nur sein, wer

1. für diese Aufgabe fachlich befähigt ist,
2. die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer oder eines Kirchenältesten in der Lippischen Landeskirche besitzt oder ordinierte Theologin oder ordinierter Theologe in einer dieser Kirchen ist und
3. das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig. Bei Wegfall der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur ersten Sitzung des Organs in seiner neuen Zusammensetzung im Amt. Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Einzelfall festgesetzt.

(4) Der Vorstand und der Verwaltungsrat entscheiden mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist dem zu entsprechen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Reisekosten nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und anstelle des Tagegeldes ein Sitzungsgeld. Etwaiger Verdienstausfall wird erstattet. Ihnen kann nach näherer Bestimmung durch den Verwaltungsrat eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand gewährt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates haften der Kasse für die Erfüllung ihrer Aufgaben wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche führen die Aufsicht über die Kasse. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, dass sich die Tätigkeit der Organe nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, die Satzung oder die Belange der Kasse oder ihrer Trägerkirchen richtet. Die Kirchenleitungen sind berechtigt, gemeinsam Beschlüsse der Organe, die hiergegen verstoßen, aufzuheben. Je nach Auftrag der Kirchenleitungen haben die Prüferinnen und Prüfer der landeskirchlichen Rechnungsprüfungsämter das Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der Kasse.

(2) Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit gehindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, so bestellen die Kirchenleitungen gemeinsam für die Dauer der Hinderung oder Weigerung

Bevollmächtigte. Diese nehmen die Aufgaben der Organe der Kasse nach Maßgabe der Satzung wahr.

(3) Der Jahresabschluss wird den Kirchenleitungen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(4) Die Kirchenleitungen treten zur Erfüllung der ihnen nach der Notverordnung vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 sowie dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammen, wenn bei getrennter Beschlussfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Die rheinische und die westfälische Kirche entsenden je sechs, die lippische Kirche entsendet zwei Mitglieder.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Finanzverfassung

§ 8

Mittel der Kasse

Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge und Vermögenserträge aufgebracht. Sie dienen zur Bestreitung der von der Kasse zu erfüllenden Verpflichtungen, zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen.

§ 9

Vermögensverwaltung

(1) Das Vermögen der Kasse ist getrennt von den Vermögen der beteiligten Landeskirchen zu verwalten und darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Das Vermögen ist so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Es muss für die satzungsmäßige Verwendung rechtzeitig verfügbar sein. Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen.

(3) Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend.

§ 10

Rechnungslegung

Die Kasse hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss über die Aufwendungen und Erträge sowie über das Vermögen (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) aufzustellen.

III. Leistungen der Versorgungskasse

§ 11

Versorgungsbezüge

(1) Die Kasse zahlt die Versorgungsbezüge, die von der zuständigen Landeskirche für Pfarrerninnen, Pfarrer, Predigerinnen, Prediger, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie deren Hinterbliebene aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen sind, einschließlich des Kindererziehungszuschlages und der jährlichen Sonderzuwendung. Dies gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, die anderen Personen und deren Hinterbliebenen von der zuständigen Landeskirche zugesichert sind.

Zu den Versorgungsbezügen in diesem Sinne gehören nicht:

1. die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst,
2. die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie die Erstattung von Sachschäden und besonderen

Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes geschehenen Dienstunfall entstanden sind.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse ist, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, auf deren oder dessen Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, im Sinne von § 17 Abs. 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war. Die Voraussetzung nach Satz 1 muss, soweit nicht Absatz 3 zutrifft, im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vorliegen oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung einer befristeten Amtszeit in einer Pfarrstelle, der Abberufung, der Versetzung in den Wartestand ohne Wartegeld oder der Beurlaubung oder Freistellung ohne Dienstbezüge vorgelegen haben.

(3) War die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach Absatz 1 Satz 1 bei Eintritt des Versorgungsfalles für einen anderen kirchlichen Dienst oder aus anderen Gründen für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe ohne Dienstbezüge beurlaubt oder freigestellt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt, so ist Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse,

1. dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, auf deren oder dessen Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, in diesem Zeitpunkt im Sinne von § 17 Abs. 3 einer nach § 16 Abs. 2 angeschlossenen Stelle zugeordnet war oder
2. dass der Dienstgeber, bei dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter beschäftigt war, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich verpflichtet ist, sich anteilig an der Versorgung zu beteiligen, und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Zeitpunkt ihrer oder seiner Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Wartestand im Sinne von § 17 Abs. 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war.

(4) Die Kasse zahlt aus ihren Mitteln auch die Erstattungsbeiträge, die von der zuständigen Landeskirche im Rahmen der Verteilung der Versorgungslasten in entsprechender Anwendung des § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes zu tragen sind.

§ 12

Nachversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsausgleich

(1) Endet das Dienstverhältnis einer Pfarrerin, eines Pfarrers, einer Predigerin, eines Predigers, einer Pastorin oder eines Pastors im Hilfsdienst, einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten und ist sie oder er deshalb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nachzuversichern, so übernimmt die Kasse die dafür zu entrichtenden Beiträge, wenn sie oder er bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Sinne von § 17 Abs. 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war.

(2) Die Kasse kann die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung übernehmen, wenn dies im Blick auf die spätere Anrechenbarkeit der Rente auf die Versorgungsbezüge angebracht erscheint.

(3) Ist bei der Regelung des Versorgungsausgleichs aus Anlass der Ehescheidung einer Pfarrerin, eines Pfarrers, einer Predigerin, eines Predigers, einer Pastorin oder eines Pastors im Hilfsdienst, einer Kirchenbeamtin, eines Kirchenbeamten, einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers gemäß § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, so zahlt die Kasse die Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger aufgrund der Rentenanwartschaft entstehen, soweit der Anstellungs- oder Versorgungsträger der oder des Betroffenen zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.

War die oder der Betroffene im Zeitpunkt der Regelung des Versorgungsausgleichs im Sinne von § 17 Abs. 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet oder Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger aus Mitteln der Kasse, werden die Aufwendungen nach Satz 1 von der Kasse getragen.

War die oder der Betroffene im Zeitpunkt der Regelung des Versorgungsausgleichs nicht im Sinne von § 17 Abs. 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet, werden die Aufwendungen nach Satz 1 von der Kasse getragen, wenn die von ihr zu tragenden Versorgungsbezüge für die oder den Betroffenen nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes über die Kürzung von Versorgungsbezügen nach der Ehescheidung oder aufgrund einer Vereinbarung mit der oder dem Betroffenen zu kürzen sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, denen unter Anschluss einer Stelle nach § 16 Abs. 2 oder unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 3 Nr. 2 die Zahlung von Versorgungsbezügen zugesichert worden ist.

§ 13

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

(1) Die Kasse zahlt die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, die von der zuständigen Landeskirche für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen oder zugesichert sind. Die Zahlung erfolgt in besonders festzusetzendem Umfang aus Mitteln der Kasse, soweit die Kosten seit Eintritt des Versorgungsfalles entstanden sind; im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Festsetzung nach Absatz 1 Satz 2 treffen die Kirchenleitungen durch übereinstimmende Beschlüsse nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.¹

§ 14

Festsetzungen und Rechtsbehelfe

(1) Bei Eintritt des Versorgungsfalles setzen die Landeskirchenämter die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit, den Ruhegehalts- oder Wartegeldsatz und den Kindererziehungszuschlag fest. Sie sind auch für die Festsetzung späterer Änderungen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie des Ruhegehalts- bzw. Wartegeldsatzes zuständig.

(2) Die Kasse setzt im Auftrag der zuständigen Landeskirche die Versorgungsbezüge fest und stellt der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger den Bescheid zu.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Versorgungsbezüge, die aufgrund von Ermessensentscheidungen gewährt werden, von der zuständigen Landeskirche festgesetzt und der Kasse mitgeteilt. Die Kasse stellt den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern den Bescheid zu.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Beihilfen nach § 13.

(5) Die Einlegung von Rechtsbehelfen richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Landeskirche über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist gewahrt, wenn er rechtzeitig bei der Kasse eingereicht ist. Die Kasse kann dem Rechtsbehelf abhelfen. Hilft sie ihm nicht ab, so legt sie ihn der zuständigen Landeskirche zur Entscheidung vor.

¹ Die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippische Landeskirchenrat haben übereinstimmend beschlossen:
Die Beihilfen nach § 13 Abs. 1 der Satzung werden ab 1.1.1994 voll aus Mitteln der Kasse gezahlt.

§ 15

Ersatzansprüche

(1) Erhält die Landeskirche aufgrund eines abgetretenen Schadenersatzanspruches Leistungen, die ihre Versorgungspflicht berühren, so sind diese an die Kasse abzuführen, soweit aus deren Mitteln Versorgungsleistungen an die betreffenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gezahlt werden.

(2) Erhält eine Landeskirche für eine Versorgungsempfängerin oder einen Versorgungsempfänger Versorgungsleistungen von Dritten, so findet Absatz 1 entsprechend Anwendung. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Zahlung der Versorgungsleistungen auf Beitragszahlungen der Landeskirche an Dritte beruht.

IV. Stellen und Beiträge

§ 16

Angeschlossene Stellen

(1) Der Kasse sind die Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen der Landeskirchen, ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände vom Zeitpunkt ihrer Errichtung an angeschlossen, soweit nicht für einzelne Stellen Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Die Landeskirchen können der Kasse Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst und für Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst anschließen. Sie können die Zuordnung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesen Stellen davon abhängig machen, dass diese bereits eine bestimmte Zeit im Probendienst (Entsendungsdienst), Sonderdienst oder Hilfsdienst verbracht haben.

Die Landeskirchen können der Kasse ferner andere Stellen nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen ihnen und den Trägern der anderen Stellen anschließen. In Ausnahmefällen können die Landeskirchen auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung auch verzichten.

(3) Wird eine angeschlossene Stelle aufgehoben, so endet der Anschluss an die Kasse mit dem Wirksamwerden der Aufhebung.

§ 17

Beitragspflicht

(1) Für die angeschlossenen Stellen (§ 16) sind Beiträge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu entrichten.

(2) Die Beiträge sind zu tragen

1. von den Körperschaften nach § 16 Abs. 1 für die bei ihnen bestehenden Stellen,
2. von der zuständigen Landeskirche für die nach § 16 Abs. 2 angeschlossenen Stellen.

Zahlt eine andere Stelle als der Stellenträger eine ruhegehaltfähige Zulage nach geltendem Besoldungsrecht, so trägt die andere Stelle den auf die Zulage entfallenden Anteil des Stellenbeitrages.

(3) Die Beitragspflicht entsteht

1. bei einer Pfarrstelle vom Ersten des Monats an, in dem erstmals
 - a) die Stelle mit einer Pfarrerrin oder einem Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besetzt wird oder
 - b) eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer oder eine Pastorin oder ein Pastor im Hilfsdienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von der Landeskirche mit der Verwaltung der Stelle oder der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird

oder

- c) eine Gemeindemissionarin oder ein Gemeindemissionar oder eine Predigerin oder ein Prediger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit der Verwaltung der Stelle oder der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird,
2. bei einer Kirchenbeamtenstelle vom Ersten des Monats an, in dem erstmals
 - a) die Stelle mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf, die oder der sich nicht im Vorbereitungsdienst befindet, besetzt wird oder
 - b) eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter, die oder der sich nicht im Vorbereitungsdienst befindet, mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle beauftragt wird,
3. bei einer Stelle nach § 16 Abs. 2 Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem erstmals eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), eine Pastorin oder ein Pastor im Sonderdienst oder eine Pastorin oder ein Pastor im Hilfsdienst mit den Aufgaben der Stelle beauftragt ist und die Voraussetzung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 erfüllt,
4. bei Stellen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 vom Ersten des Monats an, in dem die Stelle erstmals mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter besetzt wird, der oder dem eine Anwartschaft auf Versorgung nach dem kirchlichen Versorgungsrecht zugesichert ist.

Maßgebend ist der Monat, in dem die Maßnahme nach Satz 1 wirksam wird.

(4) Ist eine Stelle nicht im Sinne von Absatz 3 besetzt, ruht die Beitragspflicht nach Ablauf des sechsten Kalendermonats der Vakanz bis zum Ablauf des Monats, der der Wiederbesetzung vorangeht.

(5) Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss der Stelle an die Kasse nach § 16 Abs. 3 endet, frühestens jedoch ein Jahr vor dem Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Mitteilung über die Aufhebung der Stelle zugeht.

§ 18

Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag richtet sich nach folgenden Bemessungsgrundlagen:

1. bei Pfarrstellen nach dem Endgrundgehalt der höchsten Besoldungsgruppe nach der Besoldungsordnung für Pfarrerrinnen und Pfarrer zuzüglich des Familienzuschlages für verheiratete Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit mit einem Kind,
2. bei Kirchenbeamtenstellen nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, nach der die Stelle bewertet ist, und der damit verbundenen allgemeinen ruhegehaltfähigen Zulage zuzüglich des Familienzuschlages für verheiratete Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dieser Besoldungsgruppe mit einem Kind,
3. bei Stellen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 nach dem Endgrundgehalt der höchsten Besoldungsgruppe für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst oder Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst zuzüglich des Familienzuschlages für verheiratete Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst oder Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst mit einem Kind,

4. bei Stellen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 in sinngemäßer Anwendung der Nummer 1 oder 2 nach den Bezügen, die der Versorgungszusicherung zugrunde gelegt sind.

(2) Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

(3) Zur Berücksichtigung der jährlichen Sonderzuwendung wird die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 und 2 um ein Zwölftel erhöht.

(4) Der Beitragssatz beträgt 40 % der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 1 bis 3. Durch übereinstimmende Beschlüsse können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates einen anderen Beitragssatz festsetzen. Für Stellen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 erhöht sich der Beitragssatz mit Wirkung vom 1. Januar 2000 um 0,4 Prozentpunkte, in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2013 jeweils mit Wirkung vom 1. Januar jeden Kalenderjahres um 0,2 Prozentpunkte.

(5) Für angeschlossene Stellen, denen mehrere teilbeschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne von § 17 Abs. 3 zugeordnet sind, können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch übereinstimmende Beschlüsse einen Zuschlag zu dem in Absatz 4 festgelegten Beitragssatz festsetzen.¹

Für angeschlossene Stellen, denen nur eine teilbeschäftigte Mitarbeiterin oder ein teilbeschäftigter Mitarbeiter im Sinne von § 17 Abs. 3 zugeordnet ist, können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch übereinstimmende Beschlüsse einen Abschlag von dem in Absatz 4 festgelegten Beitragssatz festsetzen.¹ Für Stellen nach § 16 Abs. 2 gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(6) Der Beitrag wird für jede Stelle auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(7) Der Beitrag ändert sich vom Ersten des Monats an, in dem die geänderten Bedingungen für seine Bemessung an allen Tagen vorliegen.

Während einer Vakanz bleibt der Beitrag für eine Stelle nach Absatz 5 bis zum Ruhen der Beitragspflicht nach § 17 Abs. 4 unverändert.

§ 19

Predigerinnen und Prediger

Die Bestimmungen der §§ 16 bis 18 gelten entsprechend für Predigerinnen und Prediger.

§ 20

Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Kasse setzt die Beiträge fest und stellt die Festsetzung der zuständigen Stelle zu. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Beiträge sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

(3) Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Beiträge kann die Kasse Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich erheben.

§ 21

Nachzahlung und Erstattung von Beiträgen

Sind zu entrichtende Beiträge unrichtig oder gar nicht erhoben worden, so sind die Beiträge neu festzusetzen. Die Berichtigung beschränkt sich auf das laufende Geschäftsjahr und fünf zurückliegende Geschäftsjahre; dies gilt nicht, wenn die Beiträge in Ermangelung zutreffender Angaben nicht oder nicht richtig berechnet werden konnten. Der Unterschiedsbetrag zwischen den berichtigten und den tatsächlich entrichteten Beiträgen ist nachzuzahlen oder zu erstatten.

§ 22

Gegenseitigkeitsabkommen

Mit Zustimmung der Landeskirchen kann die Kasse mit anderen Landeskirchen oder Versorgungskassen oder deren Zusammenschlüssen Gegenseitigkeitsabkommen über die Überleitung von Beiträgen oder den Verzicht darauf abschließen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsvorschrift

§ 5 Abs. 2 Satz 2 findet auf die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Sechsten Satzungsänderung bereits gewählten Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder keine Anwendung. Diese bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt.

§ 24

Bisherige Versorgungsstellen

Die vor dem 1. Januar 1988 angeschlossenen Versorgungsstellen nach § 21 Abs. 6 der Satzung in der bis zum 31. Dezember 1987 gültigen Fassung gelten vom 1. Januar 1988 an als nach § 20 Abs. 2 angeschlossene Stellen.²

§ 25

Zahlung von Versorgungsleistungen für Erstattungsfälle

Versorgungsleistungen für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1988 entstanden sind und nicht unter § 11 Abs. 2 oder 3 fallen (bisherige Erstattungsfälle), werden für die Zeit vom 1. Januar 1988 an aus Mitteln der Kasse gezahlt.

§ 26

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Soweit sie den Zweck, die Aufgabe und die Vertretung der Kasse betreffen, bedürfen sie der Genehmigung durch das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Sonstige Änderungen der Satzung sind dem zuständigen Ministerium anzuzeigen.

§ 27

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.³

¹ Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung sowie der lippische Landeskirchenrat haben übereinstimmend beschlossen:

1. Der Zuschlag nach § 18 Abs. 5 Satz. 1 der Satzung zu dem Beitragssatz nach Absatz 1 wird auf 50 % des Beitragssatzes festgesetzt.

2. Der Abschlag nach § 18 Abs. 5 Satz. 2 der Satzung von dem Beitragssatz nach Absatz 1 wird auf 25 % des Beitragssatzes festgesetzt.

² Dem früheren § 21 Abs. 6 entspricht § 17 Abs. 6 dem früheren § 20 Abs. 2 entspricht § 16 Abs. 2 in der Fassung dieser Bekanntmachung.

³ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung vom 26. August / 7. Oktober / 10. Oktober 1971. Das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Satzungsänderung.

Ordnung für den „Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland“

Nr. 5449 Az. VI 12-5-10-1 Düsseldorf, 23. Februar 2000

Der Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger in der EKIR hat in seiner Mitgliederversammlung am 4. Februar 1999 nach § 7 e seiner Ordnung (Kirchl. Amtsblatt Nr. 4, 14. April 1972, S. 73 ff) eine Überarbeitung seiner Ordnung beschlossen. Nachstehend geben wir den Text bekannt.

Das Landeskirchenamt

Ordnung für den „Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland“

§ 1

1. Die Krankenhauseelsorge ist der Kirche von ihrem Herrn aufgetragen und darum Bestandteil ihrer Arbeit. Die Seelsorge im Rahmen dieser Ordnung geschieht an Kranken in Krankenhäusern, besonders an den evangelischen Gemeindemitgliedern. Unter Krankenhäusern werden verstanden kommunale, staatliche und private Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime aller Trägerschaften.
2. Die Krankenhauseelsorge hat zugleich die Aufgabe, die Begegnung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Krankenhäusern (Ärzten, Schwestern, Pflegern, Verwaltungsangehörigen, Stationshilfen usw.) zu suchen und zu fördern.
3. Krankenhauseelsorge ist offen auch für Christen anderer Kirchen und nichtchristliche Patientinnen und Patienten während ihres Aufenthaltes im Krankenhaus.
4. Krankenhauseelsorge geschieht
 - a) in Einzelgesprächen, Andachten und Gottesdiensten;
 - b) durch die Feier der Sakramente;
 - c) durch Unterweisung, besonders in Kinderkrankenhäusern und Krankenpflegesschulen;
 - d) durch regelmäßige Fühlungnahme und persönliche Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - e) gegebenenfalls durch gemeinsame Veranstaltungen, z.B. ökumenischen Charakters;
 - f) in Arbeitsgemeinschaften;
 - g) in Zusammenarbeit mit der Heimatgemeinde durch diakonische Hilfe.

§ 2

1. Der Konvent tut seinen Dienst im Rahmen der von der Landeskirche erlassenen Anordnungen¹, er übernimmt die Mitverantwortung für die der Landessynode hinsichtlich der Krankenhauseelsorge obliegenden Aufgaben².
2. Der Konvent hält ständig Verbindung mit dem Landeskirchenamt.
3. Der Konvent pflegt mit dem Konvent der Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche in Westfalen enge Beziehungen. Zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen treten die Vorstände nach Bedarf zusammen.

¹ Kirchl. Amtsblatt Nr. 3; 14. Februar 1959 S. 25.

² KO Art. 169 Nr. 11

4. Der Konvent fördert den Kontakt mit der Konferenz für Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ist in der „Frankfurter Konferenz“ vertreten.

§ 3

1. Der Konvent will seine Mitglieder für ihren Dienst weiterbilden und stärken.
2. Dieses Ziel sucht der Konvent zu erreichen durch allgemeine Tagungen und Vorträge, durch Information über Literatur und Arbeitshilfen und durch Förderung regionaler Arbeitsgemeinschaften.
3. Der Konvent stellt bei der Aus- und Weiterbildung aller in der Krankenhauseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seine Mitwirkung zur Verfügung.
4. Der Konvent gewährt seinen Mitgliedern in Fragen der beruflichen Tätigkeit Rat und Hilfe; auch mit den Anstellungskörperschaften klärt er gern die anstehenden Probleme.

§ 4

1. Mitglieder des Konvents können alle haupt- und nebenamtlichen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland sein, auch die Ruhestandspfarrerinnen und -pfarrer mit Beschäftigungsauftrag.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst bzw. mit der Beendigung des Beschäftigungsauftrages in der Krankenhauseelsorge.
3. Der Konvent erwartet, dass seine Mitglieder an der Erfüllung der Aufgaben des Konvents (§ 3) mitwirken.

§ 5

Die Organe des Konvents sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 6

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen.
2. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn diese von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder erschienen sind.

§ 7

1. Zu den Rechten der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes durch die/den Vorsitzende/n;
 - b) Feststellung des Haushaltsplanes;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Feststellung und Änderung der Ordnung des Konventes;
 - f) Beschlussfassung über Anträge;
 - g) Auflösung des Konventes.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

3. Änderungen der Konventsordnung und Auflösung des Konvents bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
4. Die Beschlüsse werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen und auf Anfrage an die Mitglieder übersandt sowie auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht ausgelegt.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführerin / dem Kassenführer und drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Vorschläge für die Vorstandswahl sind vor oder während der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.
4. Die Wahl des Vorstandes geschieht auf Antrag durch Stimmzettel.
5. Der Vorstand wird auf acht Jahre gewählt.
6. Alle vier Jahre scheiden der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin sowie die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder aus.
7. Wird innerhalb einer Wahlperiode eine Nachwahl erforderlich, so gilt diese nur für die Dauer der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

§ 9

Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Konvents im Sinne des § 26 BGB werden von dem/der Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Kassenführer/der Kassenführerin und einem weiteren Mitglied des Vorstandes wahrgenommen. Ist der/die Vorsitzende verhindert, so tritt an die Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.

Zeichnungsberechtigt ist der/die Vorsitzende gemeinsam mit der Kassenführerin/ dem Kassenführer oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 10

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
2. In dringenden Fällen, in denen es unmöglich ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, kann der Vorstand das Erforderliche veranlassen. Darüber hat er auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die/der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, andere Mitglieder des Konvents und Sachverständige mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen zuzuziehen.

§ 11

1. Regionale Arbeitsausschüsse für Krankenhauseelsorge unterstützen den Konvent in seinen Aufgaben. Diesen regionalen Arbeitsausschüssen obliegt die Förderung der Mitglieder in ihrer örtlichen Tätigkeit.

2. Wenigstens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes mit den Vorsitzenden der regionalen Arbeitsausschüsse stattfinden.

§ 12

Bei Auflösung des Konvents beschließt die Mitgliederversammlung, welchem kirchlichen Zweck das vorhandene Vermögen zugeführt werden soll.

Alle haupt- und nebenamtlichen Krankenhauseelsorger und -seelsorgerinnen, die noch nicht dem Konvent angehören, werden gebeten, Mitglied zu werden und an den Fachveranstaltungen teilzunehmen. Um eingeladen zu werden, genügt eine kurze schriftliche Anmeldung bei der/dem Vorsitzenden des Konvents.

Die Anstellungskörperschaften werden gebeten, entsprechend der Musterdienstanweisung für die Inhaber bzw. Inhaberinnen von Krankenhauspfarrstellen¹ jeweils in die Dienst-anweisung die Bestimmung aufzunehmen, dass sie Mitglieder „des Konvents der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ (KABI. 1972 S. 73) werden und an den Fachveranstaltung teilnehmen sollen.

Mustersatzung für Diakoniestationen (Sozialstationen)

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbands-gesetz) vom 18. Januar 1963 (KABI. S. 71) erlassen die

Ev. Kirchengemeinde ...

Ev. Kirchengemeinde ...

Ev. Kirchengemeinde ...

.....

folgende gemeinsame

Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation)

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden sind Träger der Diakoniestation mit dem Namen

„Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden in ...
(kommunalpolitische Ortsbezeichnung)“.

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in

Die Arbeit der Diakoniestation richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut. Ihre Hauptaufgabe umfasst das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege, einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung.

¹ KABI. 1/93, S. 34 f.

Dazu gehört auch die Schulung und Beratung von Angehörigen, ehrenamtlichen Helfern sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.

(2) Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Diakoniestation dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.

(5) Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Vereinigte Versammlung

(1) Als oberstes Organ der Diakoniestation wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet. Diese besteht aus(in der Regel doppelte Anzahl der beteiligten Kirchengemeinden) Personen, von denen je(in der Regel zwei) aus den beteiligten Presbyterien entsandt werden. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden zu den Beratungen der Vereinigten Versammlung hinzugezogen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(2) Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie überwacht den Geschäftsführenden Ausschuss.

Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:

- a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes für die Diakoniestation sowie Festlegung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Abs. 2 e).
- b) Feststellung des Jahresabschlusses.
- c) Berufung und Abberufung der Leitung der Diakoniestation.
- d) Dienstaufsicht über die Leitung, die von dem oder der Vorsitzenden wahrgenommen wird.
- e) Erlass von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- f) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.
- g) Aufstellung einer Geschäftsordnung.
- h) Abschluss von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Dienstkräften.

(3) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Vereinigten Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß.

(4) Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin sollen verschiedenen Gemeinden angehören. Über die Sitzungen der Vereinigten Versammlung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Diakoniestation wird ein Geschäftsführender Ausschuss aus drei Personen gebildet, von denen zwei hauptamtlich sein sollen und eine der Leitung der Diakoniestation angehört. Es sind drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen. Der oder die Vorsitzende muß dem Leitungsorgan einer der beteiligten Kirchengemeinden angehören. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses müssen einer der beteiligten Kirchengemeinden angehören. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses hinzugezogen werden.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die drei Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unter Beirückung des Siegels gemäß § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz. Bis zu zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können durch die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bei der Zeichnung vertreten werden.

(3) Fachkundige Persönlichkeiten (z.B. Arzt/Ärztin, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin) können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 6

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss auf der Grundlage der Übertragung dieser Befugnis durch die Satzung für die Kirchengemeinden zur Dienstleistung in der Diakoniestation eingestellt. Die Vereinigte Versammlung stellt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, soweit sie es sich durch die Satzung vorbehalten hat.

§ 7

Leitung der Diakoniestation

(1) Die Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegefachkraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanten Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.

(2) Sie ist zuständig für den ganzheitlichen geordneten Einsatz des Personals und den Arbeitsablauf in der Station entsprechend dem diakonischen Auftrag und unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Durchführung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

§ 8

Kosten, Haushalt

(1) Für die Diakoniestation ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buch-

führung die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch verwaltet.

- (2) Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
- Erstattungen durch Versicherungsträger (Pflege- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc., private Versicherungen) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler.
 - Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften.
 - Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
 - Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen nach folgendem Schlüssel:
.....
- (3) Für die Diakoniestation ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (2) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der Trägerkirchengemeinden kann die Satzung dahingehend geändert werden, daß eine Trägerkirchengemeinde aus der Beteiligung an der Diakoniestation ausscheidet.
- (3) Kommt keine übereinstimmende Beschlußfassung zustande, kann der Kreissynodalvorstand von einem Presbyterium der Trägerkirchengemeinden zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Kirchenleitung einen Schiedsspruch erlassen, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Entscheidung der Verwaltungskammer anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, daß er auf einer Rechtsverletzung oder einem Ermessensmißbrauch beruhe (§ 6 Verbandsgesetz).
- (4) Die aufgrund der vorherigen Beteiligung einer ausscheidenden Trägerkirchengemeinde entstehenden Kosten sind von dieser Trägerkirchengemeinde für höchstens weitere fünf Jahre mitzutragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-West

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden

Köln-Klettenberg
und
Köln-Lindenthal

übereinstimmend folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeamtes

- (1) Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden richten ein gemeinsames Gemeindeamt ein, das den Namen "Evangelisches Gemeindeamt Köln-West" führt.
- (2) Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in 50935 Köln-Lindenthal.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeamtes

(1) Dem Gemeindeamt werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeister / Kirchmeisterinnen, folgende Verwaltungsgeschäfte übertragen:

- die Begleitung der Arbeit der Leitungsorgane einschließlich der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
- die Vermögensverwaltung,
- das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- die Verwaltung der Kollekten, Sammlungen und Gaben,
- die Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
- die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,
- die Führung der Inventarverzeichnisse,
- die Anlegung und Führung der Aktenverzeichnisse und der Registraturen und die Verwaltung der Archive – auf Wunsch wird den Kirchengemeinden das Archivgut zur dauernden Aufbewahrung übergeben,
- die Organisation von Freizeiten,
- die Versicherungsangelegenheiten,
- die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
- allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

(2) Das Gemeindeamt übernimmt die Verwaltung der Jugendwerkstatt Klettenberg e.V. entsprechend dem Vertrag mit der Ev. Kirchengemeinde Köln-Klettenberg vom 19. August 1999 sowie die Verwaltung der Lindenthaler Dienste e.V. entsprechend dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Köln-Lindenthal vom 28. Oktober 1999. Im übrigen kann dem Gemeindeamt die Verwaltung weiterer nichtgemeindlicher Einrichtungen durch Beschluss des Gemeindeamtsausschusses übertragen werden.

§ 3

Aufgaben der Gemeindebüros Köln-Klettenberg und Köln-Lindenthal

Aufgaben, die nicht dem Gemeindeamt zugewiesen sind, obliegen den örtlichen Gemeindebüros Köln-Klettenberg und Köln-Lindenthal. Dies sind gegenwärtig insbesondere:

- Führung der Kirchbücher einschließlich Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und Statistiken.
- Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens.
- Schreibearbeiten für die Pfarrerrinnen und Pfarrer, gemeindliche Arbeitskreise und Veranstaltungen.
- Gemeindeinterne Post und Gemeindebriefe.
- Erstellung von gemeindebezogenen Fotokopien und sonstigen Vervielfältigungen.
- Schreiben von Abkündigungen, Predigtplänen etc.
- Führung von Hand- und Portokassen.

§ 4

Verwaltungskosten und -vermögen

(1) Die Kosten des Gemeindeamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung von dem Gemeindeamtsausschuss aufgestellten Haushaltsplan festgestellt.

(2) Die Kosten des Gemeindeamtes laut Haushaltsplan werden nach Abzug der eigenen Einnahmen nach dem Stichtag

1. August des jeweiligen Rechnungsjahres nach folgendem Schlüssel auf die beteiligten Gemeinden umgelegt:

1. Je 1000 Gemeindeglieder (unter 500 ab-, von 500 an aufgerundet)	3 Punkte
2. Unbebauter Grundbesitz (nicht verpachtet) ab 2 ha über 20 ha	1 Punkt 2 Punkte
3. Unbebauter Grundbesitz (verpachtet) ab 20 Pachtverträge	2 Punkte
4. Angemietete oder vermietete Wohnungen, Mietwohnungen, Altenwohnungen, Dienstwohnungen u.ä. je 12 Einheiten	2 Punkte
5. Gebäude (Kirchen, Gemeindezentren, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser und sonstige Gebäude) je 6 Gebäude	2 Punkte
6. Diakonie-/Sozialstationen ab 3 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen ab 6 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen je weitere 3 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen	8 Punkte 16 Punkte 8 Punkte
7. Besondere Einrichtungen (je Einrichtung) ab 2 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen ab 4 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen je weitere 4 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen	4 Punkte 6 Punkte 4 Punkte
8. Pfarrstellen (einschl. Funktionspfarrstellen und Sonderdienststellen) je 2 Pfarrstellen	2 Punkte
9. Personalfälle je 20 Personalfälle zusätzlich bei eigener Gehaltsbuchführung und -überweisung	2 Punkte 1 Punkt

(3) Die Gewichtung des Kostenschlüssels nach Absatz 2 ist spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

(4) Abweichend von Absatz 2, Satz 1 werden für den ersten Haushalt des Gemeindeamtes die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zugrunde gelegt.

(5) Das Inventar, das die beteiligten Kirchengemeinden gemäß zu erstellender Nachweise in das Gemeindeamt einbringen oder das für das Gemeindeamt beschafft wird, wird gemeinsames Eigentum. Rechnungsüberschüsse werden einer Rücklage des Gemeindeamtes zugeführt. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Hundertsatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Absatz 2 für die Kostenverteilung gilt.

§ 5

Vertretung des Gemeindeamtes

(1) Leitung der Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 a des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeindeamtsausschuss für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeindeamtsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse des Gemeindeamtsausschusses von dessen Vorsitzendem / dessen Vorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern unterschrieben werden und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden / der Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Gemeindeamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Presbyterien der beteiligten

Kirchengemeinden für ihren eigenen – vom Gemeindeamt verwalteten – Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel berechtigt oder verpflichtet nach dem Schlüssel nach § 4 Abs. 2.

§ 6

Leitungsorgan

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung der in § 7 aufgeführten Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird ein Gemeindeamtsausschuss gebildet.

(2) Jedes beteiligte Presbyterium entsendet für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums aus seiner Mitte den Finanzkirchmeister / die Finanzkirchmeisterin und zwei weitere Abgeordnete in den Gemeindeamtsausschuss, dem insgesamt nicht mehr als drei Pfarrer / Pfarrerrinnen angehören dürfen.

(3) Für die Abgeordneten ist vom Presbyterium aus seiner Mitte je ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu benennen. Die jeweilige Vorsitzende / der jeweilige Vorsitzende des Presbyteriums jeder Kirchengemeinde kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeindeamtsausschusses teilnehmen.

(4) Der Gemeindeamtsausschuss wählt aus den Abgeordneten der betreffenden Gemeinden den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende. Beide dürfen nicht derselben Gemeinde angehören. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Gemeindeamtsausschuss wechselt unter den beteiligten Gemeinden alle zwei Jahre in einer vom Gemeindeamtsausschuss festzulegenden Reihenfolge.

(5) Für die Verhandlungen und die Beschlussfassungen des Gemeindeamtsausschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Art. 116 bis 124 KO) sinngemäß.

(6) Der Gemeindeamtsausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er muß innerhalb einer Frist von drei Wochen zusammentreten, wenn ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden es wünscht.

(7) Der Gemeindeamtsleiter / die Gemeindeamtsleiterin des Gemeindeamtes nimmt an den Sitzungen des Gemeindeamtsausschusses beratend teil und führt Protokoll. Im Verhinderungsfall wird der Gemeindeamtsleiter / die Gemeindeamtsleiterin durch einen anderen Mitarbeiter bzw. eine andere Mitarbeiterin vertreten.

§ 7

Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

(1) Der Gemeindeamtsausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über

1. Personalangelegenheiten der Angestellten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. Aufstellung und Änderung des Stellenplanes,
3. Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. Festsetzung der Kostenanteile nach dem in § 4 Abs. 2 genannten Schlüssel,
5. Festlegung des Aufgabenbereiches für das Gemeindeamt, seiner Ordnung und Leitung im Rahmen der Satzung,
6. Aufsichtsführung über das Gemeindeamt,
7. Regelung der Kassenprüfung gem. § 150 VwO für das Gemeindeamt,

8. Zuweisung weiterer Aufgaben an das Gemeindeamt oder Entbindung des Gemeindeamtes von bestehenden Aufgaben im Einvernehmen mit den Presbyterien der beteiligten Gemeinden durch Änderung der Geschäftsordnung oder des Organisationsplanes nach § 9 und im Rahmen der Satzung.

(2) Die Presbyterien beschließen in Angelegenheiten der beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Gemeindeamtsausschusses.

§ 8

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes

(1) Die Kirchengemeinde Köln-Lindenthal errichtet die Stelle für den Gemeindeamtsleiter / die Gemeindeamtsleiterin. Die Kirchengemeinde Köln-Klettenberg errichtet die Stelle für den stellvertretenden Gemeindeamtsleiter / die stellvertretende Gemeindeamtsleiterin. Weitere Beamtenstellen werden von den beteiligten Kirchengemeinden abwechselnd errichtet. Alle übrigen Stellen des Gemeindeamtes errichten die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam als Stellen des Gemeindeamtes.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes und der Gemeindebüros wird von dem Gemeindeamtsleiter / der Gemeindeamtsleiterin wahrgenommen. Die Dienstaufsicht über den Gemeindeamtsleiter / die Gemeindeamtsleiterin wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Gemeindeamtsausschusses wahrgenommen.

§ 9

Geschäftsordnung und Organisationsplan für das Gemeindeamt

(1) Der Gemeindeamtsausschuss kann für das Gemeindeamt eine Geschäftsordnung und einen Organisationsplan erlassen.

(2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Verwendung gemeinsamer technischer Hilfsmittel und die Führung einer gemeinsamen Kasse bleiben davon unberührt.

§ 10

Änderungen des Trägerverbundes

(1) Weitere Kirchengemeinden können dem Gemeindeamt angeschlossen werden, wenn alle beteiligten Presbyterien einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt.

(2) Änderungen oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Ein Begehren nach Aufhebung der Satzung oder Austritt aus dem Trägerverbund kann frühestens nach dreijähriger Zugehörigkeit angemeldet werden.

(3) Rechtsverpflichtungen bzw. Folgekosten, die nach Auflösung des Gemeindeamtes entstehen, sind entsprechend dem zuletzt festgestellten Verteilungsschlüssel weiter zu tragen.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 01. Mai 2000 in Kraft.

(2) Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig oder rechtswidrig sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen

nicht berührt werden. Die ungültige oder rechtswidrige Bestimmung soll sinngemäß durch das ersetzt werden, was im Zusammenhang mit der Gesamtsatzung gewollt war.

Köln, den 20. Januar 2000

(Siegel) Ev. Kirchengemeinde Köln-Lindenthal
Das Presbyterium
gez. Unterschriften

Köln, den 17. Februar 2000

(Siegel) Ev. Kirchengemeinde Köln-Klettenberg
Das Presbyterium
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 30. März 2000
Nr. 8262 Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung zum Betrieb der Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden Radevormwald

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) vereinbaren die

Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald
Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald

folgende gemeinsame

Satzung zum Betrieb der Ev. Kindergärten Radevormwald

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zwecke des Betriebes der Ev. Kindergärten in Radevormwald mit dem Namen

„Evangelische Kindergärten Radevormwald“

Der Trägerverbund hat seinen Sitz in 42477 Radevormwald, Andreasstraße 2.

Die Arbeit der Kindergärten und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

1. Die Ev. Kindergärten sind ein Angebot der Gemeinden, mit dem sie ihre gesellschaftsdiakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern erfüllen.

Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Gemeinden spiegeln sich in der Sorge um die Kinder und äußern sich in den religionspädagogischen Angeboten und der Zuwendung der Kinder und ihrer Familien.

2. Der Kindergarten hat im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die

Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung.

3. Die Kindergärten haben ihren Bildungsauftrag in ständigem Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten durchzuführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Trägerverbund ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Ev. Kindergärten sind selbstlos tätig und verfolgen nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbundes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Trägerverbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Trägerverbundes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Die Ev. Kindergärten sind Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Vereinigte Versammlung

1. Als oberstes Organ des Trägerverbundes wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet. Es besteht aus drei Vertretern oder Vertreterinnen des Presbyteriums der Ev. ref. Kirchengemeinde und sechs Vertretern aus dem Presbyterium der Ev. luth. Kirchengemeinde. Für die Vertreter der Presbyterien in der Gemeinsamen Versammlung sollen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen benannt werden.
2. Die Vereinigte Versammlung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Gemeinsamen Versammlung aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet auch die Mitgliedschaft in der Vereinigten Versammlung. Die betroffene Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
3. Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Kindergärten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie überwacht den Geschäftsführenden Ausschuss.

Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:

- a) Feststellung des Haushalts- u. Stellenplanes für die Kindergärten sowie die Festlegung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Abs. 2f
- b) Feststellung des Jahresabschlusses
- c) Berufung und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses.
- d) Berufung und Abberufung der Kindergartenleiter/innen. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit. Einstellung und Entlassung der pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- e) Das Vorschlagsrecht für die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

f) Erlass von Dienstanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

g) Beratung und Entscheidung über pädagogische Konzepte

4. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Vereinigten Versammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Mitglieder erhalten zu Beginn jeder Sitzung vom Geschäftsführenden Ausschuss einen Situationsbericht.
5. Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung sollen verschiedenen Gemeinden angehören. Über die Sitzungen der Vereinigten Versammlung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuss

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Kindergärten wird ein Geschäftsführender Ausschuss aus sechs Personen gebildet. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Vereinigte Versammlung nicht eine gesonderte Regelung getroffen hat.
2. Der Geschäftsführende Ausschuss stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindergärten an. Ausgenommen sind Leiter/innen und Leiter der Kindergärten sowie die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
3. Mitglieder des Ausschusses sind die/der Vorsitzende der Vereinigten Versammlung, sowie eine weitere aus der Vereinigten Versammlung zu wählende Person, die aus der noch nicht vertretenen Gemeinde kommen soll, sowie der Amtsleiter/die Amtsleiterin der beauftragten Verwaltung und die Leiter/innen der drei Kindergärten. Es sind zwei Stellvertreter/innen für den Vorsitz und die Stellvertretung des Geschäftsführenden Ausschusses aus der Vereinigten Versammlung zu bestellen. Der/die Vorsitzende der Vereinigten Versammlung ist gleichzeitig der/die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist vom Geschäftsführenden Ausschuss zu wählen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses hinzugezogen werden.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen drei Mitglieder bez. stellvertretende Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unter Beidrückung des Siegels gem. § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz. Von den drei Unterzeichnenden müssen mindestens zwei Mitglieder zugleich der Vereinigten Versammlung angehören.
5. Fachkundige Personen können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.
6. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern der Vereinigten Versammlung zuzusenden.
7. Der Geschäftsführende Ausschuss ist zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gem. den im GTK Nordrhein-Westfalen genannten Bestimmungen verpflichtet.

§ 6

Verwaltung

1. Die gesamte Verwaltungsarbeit für die Ev. Kindergärten wird im Auftrag der Vereinigten Versammlung vom Gemeindeamt der Ev.-luth. Kirchengemeinde übernommen.
2. Für diese Tätigkeit erstattet die Ev.-ref. Kirchengemeinde der Ev.-luth. Kirchengemeinde anteilige Verwaltungskosten in Höhe von 2% des festgestellten Haushaltsplanvolumens des Kindergartenhaushaltes (Kindergarten Staufenberg- und Kottenstraße) unter Zugrundelegung des Verteilungsverhältnisses gem. § 8 Abs. 2 e.

§ 7

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindergärten werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss angestellt. Für die Anstellung der Leiter/innen und der pädagogisch tätigen Kräfte ist die Vereinigte Versammlung zuständig.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindergärten erhalten eine Dienstanweisung von der Vereinigten Versammlung.
Die Dienstaufsicht über alte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev. Kindergärten nimmt der/die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses wahr.

§ 8

Kosten, Haushalt

1. Für die Ev. Kindergärten ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen erfaßt. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung zu beachten. Der Haushalt der Ev. Kindergärten wird von einem von der Vereinigten Versammlung zu berufenden Kassenverwalter verwaltet.
2. Die Kosten der Ev. Kindergärten werden finanziert durch:
 - a) Zuschüsse des Landes
 - b) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften
 - c) vertragliche Leistungen der Stadt Radevormwald
 - d) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
 - e) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Gemeinden im Verhältnis des Nettokirchensteueraufkommens des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres.
 - f) anteilige Verwaltungskosten der Ev. ref. Gemeinde Radevormwald gem. § 6 Abs. 2.

§ 9

Dauer des Trägerverbundes

1. Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Leitungsorgane der beteiligten Kirchengemeinden.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Leitungsorgane der beteiligten Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchen-

leitung am 01. April 2000 in Kraft. Sie wird im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Radevormwald, den 8. Februar 2000

(Siegel) Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald
gez. Unterschriften

(Siegel) Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald
gez. Unterschriften

(Siegel) Genehmigt
Nr. 8482 Düsseldorf, den 28. März 2000
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeindeamt Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der evangelischen Kirchengemeinden

Dinslaken

Dinslaken-Lohberg

Götterswickerhamm

Walsum-Aldenrade

Walsum-Vierlinden

übereinstimmend folgende gemeinsame Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung für das Gemeindeamt evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken vom 23. Juni 1998 (KABl. S. 261) wird wie folgt geändert:

§ 5 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Einstellungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen und Kündigungen, sowie sonstige Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen,“

§ 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchengemeinde Dinslaken errichtet die Beamtenstelle für den Gemeindeamtsleiter / die Gemeindeamtsleiterin. Eventuell weitere erforderliche Beamtenstellen werden von den Gemeinden in der Reihenfolge der finanziellen Beteiligung am Gemeindeamt errichtet. Die Beamten werden in das gemeinsame Gemeindeamt übersandt.“

Das Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Berufung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen, sowie die sonstigen Personalangelegenheiten werden auf das gemeinsame Presbyterium übertragen.“

Nach § 6 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„Die Arbeitsverhältnisse der Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterinnen der evangelischen Kirchengemeinden Dinslaken, Dinslaken-Lohberg, Götterswickerhamm und des evangelischen Gemeindeamtes Walsum werden unter Wahrung aller bisherigen Rechte und Pflichten auf das Gemeinde-

amt evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken übertragen.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dinslaken, den 14. März 2000

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken
gez. Unterschriften

Dinslaken-Lohberg, den 14. März 2000

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen
Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg
gez. Unterschriften

Voerde, den 14. März 2000

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen
Kirchengemeinde Götterswickerhamm
gez. Unterschriften

Duisburg-Walsum, den 14. März 2000

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen
Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen
Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden
gez. Unterschriften

Empfehlungen zum Umgang mit Energie

Nr. 11490 Az. VI/12-7-9-4-1 Düsseldorf, 11. April 2000

Die Fachgruppe „Energie“ der Evangelischen Kirche im Rheinland hat Empfehlungen zum Umgang mit Energie beschlossen. Diese haben folgenden Wortlaut:

Der Verbrauch von Heizöl und Erdgas, von elektrischem Strom und von Wasser ist ein wesentlicher, ökologischer Faktor und ein beachtlicher Posten im Finanzhaushalt jeder Kirchengemeinde. Im Gegensatz zu vielen anderen Positionen wie z.B. den Personalkosten besteht hier aber die Möglichkeit, effektiv zu sparen, und zugleich Gottes Schöpfung zu bewahren.

Voraussetzung für sinnvolle Sparmaßnahmen ist es, die Stellen zu finden, wo der Verbrauch bisher überdurchschnittlich bzw. unangemessen hoch ist. Oft werden solche Schwachstellen nicht erkannt, weil die Kosten jeweils nur pauschal im Haushaltsplan erscheinen. Für eine effektive Sparpolitik ist es also sehr hilfreich, den Verbrauch nicht nur pauschal, sondern gesondert für jedes Gebäude zu erfassen und über einen längeren Zeitraum zu verfolgen. Dadurch werden folgende Effekte erzielt:

1. Durch den Vergleich mit anderen Gebäuden¹ fallen unverhältnismäßig hohe Verbräuche auf und geben Anlass, nach den Ursachen zu suchen.

2. Durch den Vergleich von Jahr zu Jahr lässt sich die Wirkung von Sparmaßnahmen beobachten, um gut begründet über weitere Schritte zu entscheiden.

Voraussetzung dafür ist, dass die einzelnen Verbrauchsdaten und -kosten in übersichtlicher Form zusammen mit dem Haushaltsplan vorgelegt werden, um in die Entscheidungen der Leitungsgremien einfließen zu können.

Den Kirchengemeinden wird deshalb dringend empfohlen, die Verbrauchsdaten von Energie und Wasser für jedes ihrer Gebäude gesondert zu erfassen. Folgendes Verfahren wird dazu nahegelegt:

1. Die jährlichen Verbrauchsdaten und die Maßnahmen zur Verbrauchsminderung werden in ein einheitliches Datenblatt (Erfassungsbogen für den Verbrauch von Energie und Wasser) eingetragen. Die Erfassungsbögen sind als Anlage Bestandteil des Haushaltsplanes. Sie werden den Beratungsgremien zur Kenntnisnahme und Beratung zur Verfügung gestellt.
2. Die Erfassungsbögen werden für jedes Gebäude gesondert geführt. Wo mehrere Gebäude bzw. unterschiedliche Gebäudeteile versorgungstechnisch verbunden sind, ist eine getrennte Erfassung der Verbrauchsdaten anzustreben. Für die Erfassung der Verbrauchsdaten können jeweils die im letzten Kalenderjahr eingegangenen Rechnungen verwendet werden, auch wenn sich der Abrechnungszeitraum nicht mit dem Haushaltsjahr deckt.

Für Rückfragen steht Herr Dietmar Donath (Telefon: 02 21/ 7 12 45 35, Fax: 02 21/9 71 10 79, eMail: donath@netcologne.de) zur Verfügung. Aktuelle Informationen können bei der Internet-Adresse der Evangelischen Kirche im Rheinland „<http://www.ekir.de/umwelt>“ abgefragt werden.

¹In der Studie „Energisch Energie Sparen“ wurden für die EKD folgende Durchschnittswerte ermittelt:

Heizenergieverbrauch (incl. Heizung mit elektrischem Strom) pro Jahr:	
Kirchen	160 kWh/m ²
Gemeindehäuser	160 kWh/m ²
Kindergärten	290 kWh/m ²
Pfarrhäuser	200 kWh/m ²
andere Wohnhäuser	230 kWh/m ²

Bei hohen Räumen (in Kirchen und Gemeindehäusern) empfiehlt es sich, den Heizenergieverbrauch nicht auf die Grundfläche, sondern auf das Volumen zu beziehen. Die Studie „Energisch Energie Sparen“ legt dafür keine Ergebnisse vor.

Verbrauch von elektrischem Strom (ohne Heizung) pro Jahr:	
Kirchen	23 kWh/m ²
Gemeindehäuser	17 kWh/m ²
Kindergärten	24 kWh/m ²
Pfarrhäuser	23 kWh/m ²
andere Wohnhäuser	28 kWh/m ²

Die Durchschnittswerte sollten nach Möglichkeit unterschritten werden.

Erfassungsbogen für den Verbrauch von Energie und Wasser

Kirchengemeinde _____ Haushaltsjahr _____

Kirchenkreis _____

Gebäude⁽¹⁾

Adresse _____

Art⁽²⁾ _____Größe: beheizte Fläche _____ m² (oder beheiztes Volumen _____ m³)

wöchentliche Nutzungsdauer _____ Stunden pro Woche oder _____ Tage pro Woche

bei wesentlich geänderter Nutzungsdauer

Änderung seit _____

vorher wöchentliche Nutzungsdauer _____ Stunden pro Woche od. _____ Tage/W.

Maßnahmen zur Verbrauchsminderung in den letzten drei Jahren

Datum

Verbrauch und Kosten

	im Jahr ⁽³⁾ _____	im Vorjahr	im Jahr davor
Heizöl ⁽⁴⁾	_____ Liter	_____ Liter	_____ Liter
	_____ kWh	_____ kWh	_____ kWh
Erdgas ⁽⁴⁾	_____ m ³	_____ m ³	_____ m ³
	_____ kWh	_____ kWh	_____ kWh
Fernwärme	_____ kWh	_____ kWh	_____ kWh
el. Strom zum Heizen	_____ kWh	_____ kWh	_____ kWh
Heizenergie insgesamt	_____ kWh	_____ kWh	_____ kWh
Heizenergie pro Fläche	_____ kWh/m ²	_____ kWh/m ²	_____ kWh/m ²
oder Heizenergie pro Volumen	_____ kWh/m ³	_____ kWh/m ³	_____ kWh/m ³
Kosten für Heizenergie	_____ DM	_____ DM	_____ DM
(sonstiger) el. Strom	_____ kWh	_____ kWh	_____ kWh
Kosten für el. Strom	_____ DM	_____ DM	_____ DM
Wasser	_____ m ³	_____ m ³	_____ m ³
Kosten für Wasser	_____ DM	_____ DM	_____ DM

Anmerkungen⁽¹⁾ Soweit eine getrennte Verbrauchserfassung möglich ist, für jedes Gebäude bzw. Gebäudeteil einen gesonderten Erfassungsbogen ausfüllen.⁽²⁾ Kirche, Kindergarten usw.⁽³⁾ Jahr der letzten Abrechnung⁽⁴⁾ Für 1 Liter Heizöl bzw. 1 m³ Erdgas 10 kWh einsetzen

Hanna-Jursch-Preis

Nr. 10957 A. I/13-1-2-1

Düsseldorf, 12. April 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vergibt zur Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten aus der Perspektive von Frauen den Hanna-Jursch-Preis.

Der Preis dient der Auszeichnung von wissenschaftlich-theologischen Beiträgen von Frauen. Die Arbeiten sollen Maßstäbe für die Beurteilung der theologischen Forschung aus der Perspektive von Frauen setzen und sie einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit näherbringen.

Preiswürdige Arbeiten können aus allen Fächern der evangelischen Theologie kommen. Sie können sich sowohl auf Forschungs- wie auf Lehrtätigkeit beziehen. Sie müssen den Kriterien und Methoden wissenschaftlicher Arbeit entsprechen und sollen in der Regel von praktischer Relevanz für Liturgie, Verkündigung, Seelsorge, Kybernetik, kirchliche Bildungsarbeit oder Diakonie sein.

Die theologische Forschung aus der Perspektive von Frauen umfaßt gleichermaßen Arbeiten aus

- der theologischen Frauenforschung,
- der feministischen Theologie und
- den Gender Studies in der Theologie.

Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfaßt sein. Arbeiten, die bereits veröffentlicht oder im Rahmen einer Qualifikation (Habilitation, Promotion, Examina etc.) vorgelegt wurden, dürfen nicht vor dem 1. Januar 1999 veröffentlicht bzw. vorgelegt worden sein.

Der Preis wird alle zwei Jahre (erstmalig 2001) im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes in Höhe von DM 10.000,- vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführung liegt beim Frauenreferat der EKD.

Die Arbeiten sind bei der Geschäftsführung bis zum 30. November 2000 einzureichen.

Frauenreferat der Ev. Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-441

Das Landeskirchenamt

URKUNDE über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altendorf mit der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-West

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altendorf und die Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-West werden vereinigt.

Artikel 2

Der Name der vereinigten Kirchengemeinde lautet: Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf.

Das Gebiet der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf umfaßt die Gebiete der Kirchengemeinden, aus denen die neue Kirchengemeinde hervorgegangen ist.

Artikel 3

Die Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf gehört zum Kirchenkreis Essen-Mitte.

Artikel 4

Die Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf hat fünf Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altendorf wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altendorf wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altendorf wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-West wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-West wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf.

Artikel 5

In der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Düsseldorf, 6. April 2000

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
gez. Unterschrift

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Predigthelfer Jochen Auras Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger am 5. März 2000.

Vikar Carsten Bierei am 26. März 2000 in der Kirchengemeinde Geldern.

Pfarrer z.A. Bert Missal am 26. März 2000 in der Kirchengemeinde Feldkirchen.

Vikarin Christiane Neufang am 2. April 2000 in der Kirchengemeinde Köln-Pesch.

Pfarrerinnen z.A. Dorothee Nüllmeier am 12. März 2000 in der Kirchengemeinde Wichlinghausen.

Predigthelfer Kai Sander Kirchengemeinde Runderoth, Kirchenkreis An der Agger am 12. März 2000.

Pfarrerinnen z.A. Ulrike Schalenbach am 2. April 2000 in der Kirchengemeinde Gummersbach.

Pfarrerinnen z.A. Elisabeth Schwab am 2. April 2000 in der Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz.

Vikar Hartmut Schübler am 26. März 2000 in der Kirchengemeinde Troisdorf.

Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrer:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Jörg Fürhoff in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Claudia Geese in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Gemeindemissionarin Pastorin Brigitte Hamburger in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Marion Holzhüter in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Claudia Kiehn in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Erika Meier in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Claudia Kiehn mit Wirkung vom 1. Mai 2000 die 2. Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge. Gemeindeverzeichnis S. 24.

Pfarrerinnen Erika Meier mit Wirkung vom 1. Mai 2000 die Pfarrstelle der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde Aachen. Gemeindeverzeichnis S. 26.

Pfarrerinnen Angelika Steinbicker mit Wirkung vom 1. März 2000 die Pfarrstelle als Dozentin am Predigerseminar Bad Kreuznach. Gemeindeverzeichnis S. 43

Pfarrerinnen Marion Holzhüter mit Wirkung vom 1. April 2000 die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen. Gemeindeverzeichnis S. 111.

Pfarrer Thomas Rössler-Schaake mit Wirkung vom 1. Mai 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flamersfeld. Gemeindeverzeichnis S. 113.

Pfarrer Werner Link mit Wirkung vom 1. April 2000 die 4. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Mönchengladbach. Gemeindeverzeichnis S. 284.

Pfarrerinnen Beate Schutte mit Wirkung vom 20. März 2000 die 15. Pfarrstelle für das Berufsschulpfarramt des Stadtkirchenverbandes Köln. Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pfarrer Roger Schwind mit Wirkung vom 5. Dezember 1999 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln Deutz/Poll. Gemeindeverzeichnis S. 346.

Pfarrer Jörg Fürhoff mit Wirkung vom 18. April 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaldenkirchen. Gemeindeverzeichnis S. 388.

Pfarrerinnen Brigitte Hamburger mit Wirkung vom 1. März 2000 die 2. Pfarrstelle der Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid. Gemeindeverzeichnis S. 404.

Pfarrerinnen Claudia Geese mit Wirkung vom 1. April 2000 die 8. kreiskirchliche Pfarrstelle (Notfallseelsorge) für die kirchliche Arbeit in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Kirchenkreises An der Ruhr. Gemeindeverzeichnis S. 480.

Pfarrerinnen Gundula Zühlke mit Wirkung vom 7. April 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dümpten. Gemeindeverzeichnis S. 480.

Freistellungen:

Pfarrerinnen Elke Riekmann, Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde Bonn, mit Wirkung vom 1. Juli 2000. Gemeindeverzeichnis S. 26

Pfarrer Jürgen Waskönig, Standortpfarrer Geldern, mit Wirkung vom 1. April 2000 für den Dienst in der Militärseelsorge. Gemeindeverzeichnis S. 74, 318.

Ernennungen / Berufungen:

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Hans-Joachim Bergweiler vom Rentamt des Kirchenkreises Wied zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Regierungsinspektorin-Anwärterin Katja Dreßler in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Kirchengemeinde-Hauptsekretärin Elke Eumann von der Kirchengemeinde Bad Neuenahr zur Kirchengemeinde-Amtsinspektorin. Gemeindeverzeichnis S. 332

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Jürgen Eumann vom Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden der Stadt Duisburg zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchengemeinde-Amtmann Jürgen Fröhlich von der Kirchengemeinde Hochdahl zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Herbert Gerlach vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 171, 451

Verwaltungsangestellter Sascha Heidrich vom Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Stadt-Oberinspektor Jochen Heller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Amtmann beim Gemeindeverband Koblenz.

Kirchenrechtsrätin zur Anstellung Antje Hieronimus in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenrechtsrätin.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Rolf Hintsch von der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal zum Kirchengemeinde-Amtmann, Gemeindeverzeichnis S. 347.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Erich Hofmann vom Rentamt im Kreise Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Kirchengemeinde-Amtfrau Marianne Jansen von der Friedenskirchengemeinde Düsseldorf zur Kirchengemeinde-Amtsärztin.

Ehemaliger Pfarrer z.A. Thomas Kautz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Essen-Nord eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2000.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Ralf Köppen vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Kirchengemeinde-Sekretär Thomas Schmitt von der Kirchengemeinde Heiligenhaus zum Kirchengemeinde-Obersekretär.

Kirchenrechtsrätin zur Anstellung Kristin Steppan in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenrechtsrätin.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Siglinde Gallus mit Ablauf des 31. März 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin im Sonderdienst Elke Gericke mit Ablauf des 31. März 2000 auf eigenen Antrag.

Pastorin im Sonderdienst Marion Holzhüter mit Ablauf des 31. März 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin im Sonderdienst Karin Kammann mit Ablauf des 2. April 2000 durch Zeitablauf.

Pfarrer Udo Kilimann, Landeskirchenamt, mit Ablauf des 15. Mai 2000, Gemeindeverzeichnis S. 6.

Pastor im Sonderdienst Arndt Lakermann mit Ablauf des 31. Mai 2000.

Pastor im Sonderdienst Volker Niesel mit Ablauf des 31. März 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Markus Rönchen mit Ablauf des 29. Februar 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrerin im Probedienst Silvia Schaake nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 31. März 2000.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Dieter Schmidt vom Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. März 2000.

Pfarrer z. A. Knut Tänzler auf sein Verlangen mit Ablauf des 31. März 2000.

Pfarrerin im Probedienst Anette Weber nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 31. März 2000.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Axel Becker, Stadtkirchenverband Köln, 13. Verbandspfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juni 2000, Gemeindeverzeichnis. S. 344.

Pfarrer Manfred Brückmann, Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juni 2000, Gemeindeverzeichnis. S. 197.

Pfarrerin Renate Graffmann, Kirchengemeinde Bickendorf, 5. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juni 2000, Gemeindeverzeichnis. S. 354, 4, 351, 353.

Pfarrer Manfred Herhaus, Kirchengemeinde Köln-Kalk, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juni 2000, Gemeindeverzeichnis. S. 368

Pfarrer Horst Klein, Kirchengemeinde Friedewald, mit Wirkung vom 1. Juni 2000, Gemeindeverzeichnis. S. 114, 110.

Pfarrerin Gisela Martin, Kirchengemeinde Meckenheim, 3. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juni 2000, Gemeindeverzeichnis. S. 301, 295, 297.



*Des Herrn Augen schauen alle Lande, dass er starke,
die mit ganzem Herzen bei ihm sind.*

2. Chronik 16,9

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Otto Dudzus am 23. Februar 2000 in Köln, zuletzt Pfarrer in Köln-Lindenthal; geboren am 4. Februar 1912 in Altenessen / jetzt Essen; ordiniert am 29. Juni 1938 in Berlin-Dahlem.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Götterwickershamm sucht zum 1. Oktober 2000 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 1. Pfarrstelle (Götterswickerhamm). Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Die Kirchengemeinde Götterswickershamm liegt in Voerde am Niederrhein. Sie ist eine Gemeinde mit 9.500 Gemeindegliedern und einem Presbyterium, das sich aus verschiedenen Traditionen heraus für Veränderungen öffnet und bereit ist, neue Schritte dahin zu wagen, wo die Bedürfnisse der Menschen sind. Die Gemeinde hat drei Kindertagesstätten und eine Kinderspielstube, ein Jugendzentrum mit einer hauptamtlichen Jugendleiterin, ein Familienbüro mit einer Sozialarbeiterin, eine Familienbildungsstätte, ein „Haus der Kirche“ im Stadtzentrum, vier Pfarrbezirke mit vier Gemeindezentren und Gottesdienststätten und drei Pfarrer (37, 38 und 39 Jahre alt), die sich auf die Zusammenarbeit mit einer neuen Kollegin oder einem neuen Kollegen freuen. Zur Pfarrstelle gehören eine alte Wasserburg als Pfarrhaus und eine Kirche aus dem 11. Jahrhundert mit einer gerade restaurierten Orgel. Um die Restaurierung der Kirche bemüht sich ein Förderverein. Das architektonisch sehr schöne, neue Gemeindehaus bietet viel Platz für unterschiedliche Aktivitäten. In unserer Gemeinde gibt es drei Grundschulen, eine Hauptschule, eine Realschule, eine Gesamtschule und ein Gymnasium, die für Kontakte zur Gemeinde offen sind. Im Einzugsbereich der Gemeinde liegen drei Krankenhäuser und

ein Seniorenheim. Neben den traditionell bestehenden Gruppen und Kreisen für Frauen und Männer in unterschiedlichen Altersgruppen gibt es noch eine Gruppe für behinderte Menschen und eine ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung. Die Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde sind seit Jahren gut und wichtig für uns. Die Gemeinde wünscht sich für den Pfarrbezirk Götterswickerhamm mit den drei Rheindörfern Löhnen, Mehrum, Götterswickerhamm und ein Teil des Stadtgebietes Voerdes eine behutsame Verbindung zwischen Dorf und Stadt, Tradition und Veränderung, Bewahrung und Neuanfang. Sie ist dabei offen für zukunftsorientierte Ideen und Angebote. Nachdem der Pfarrstelleninhaber nach 25 Jahren in den Ruhestand tritt, sucht die Gemeinde jemanden, die/der offen auf Menschen zugeht, die Zusammenarbeit mit Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sucht und einen langen Atem hat. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 166. Auskünfte erteilt: Pfarrer Matthias Jung, Telefon (028 55) 33 37 oder Presbyterin Gerlinde Peter, Telefon (028 55) 41 88 oder Presbyter Hans-Joachim Schwan, Telefon (028 55) 92 743. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Götterswickersham.

Die Kirchengemeinde Neuss-Süd sucht für die Wiederbesetzung ihrer 5. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Pfarrer/eine Pfarrerin. Die Stelle ist zu 75 % eines vollen Dienstumfangs durch das Presbyterium zu besetzen. Die Gemeinde hat fünf Pfarrbezirke und rund 12.000 Gemeindeglieder. Der 5. Pfarrbezirk umfasst die Stadtteile Holzheim und einen Teil von Reuschenberg. Eine gute Infrastruktur ist vorhanden, alle Schulformen sind gut erreichbar. Gemeinsam mit der Pfarrerin des 1. Pfarrbezirkes soll der künftige Pfarrer/die künftige Pfarrerin in dem Gemeindezentrum Erlöserkirche arbeiten. Eine enge Zusammenarbeit ist deshalb sehr wichtig. Die Arbeit im Gemeindezentrum geschieht überbezirklich, so dass sich hier verschiedene Aufgabenschwerpunkte ergeben. Die Gemeinde sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die seinen/ihren pfarramtlichen Dienst im eigenen Bezirk ausübt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Arbeit mit Erwachsenen, wie z.B. die Leitung und Begleitung der Seniorenkreise, der Aufbau eines theologischen Gesprächskreises, die Integration junger Familien in das Gemeindeleben, sowie die Zusammenarbeit mit der evangelischen Kindertagesstätte und der katholischen Grundschule in Holzheim. Das Presbyterium sieht den Gottesdienst als primären kommunikativen Angelpunkt des Gemeindelebens und wünscht sich Theologie in aktuellem Bezug. Wie dies im einzelnen aussehen kann, möchte es gerne in einem gemeinsamen Gespräch mit Bewerbern/Bewerberinnen erarbeiten. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 288. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrerin Beate Müsken, Telefon (021 31) 46 35 66. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen schicken Sie bitte an folgende Anschrift: Evangelische Kirchengemeinde Neuss-Süd über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Postfach 20 03 45, 41203 Mönchengladbach.

Die 7. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt des Stadtkirchenverbandes Köln ist zum 1. August 2000 durch den Vorstand wieder zu besetzen. Weitere

Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 339. Auskünfte erteilt Pfarrer Manfred Licht, Telefon (02 21) 63 84 17. Bewerbungen sind an den Stadtsuperintendenten des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, Postfach 25 01 04, 50517 Köln, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viersen, Kirchenkreis Krefeld, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2000 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 396. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Schafbrücke, Kirchenkreis Völklingen, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin. Das Vorschlagsrecht liegt beim Landeskirchenamt. Zur Gemeinde, die Stadtteil der Landeshauptstadt Saarbrücken ist, gehören heute ca. 1600 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist eine aktive und lebendige Gemeinde. Die Vortorgemeinde Schafbrücke repräsentiert die typischen Probleme einer von hoher Arbeitslosigkeit und hohem Ausländeranteil gekennzeichneten Gemeinde. Deswegen hat die Gemeinde ein multikulturelles Netzwerk aufgebaut und verzweigte übergemeindliche Aktivitäten entwickelt. Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfreut sich eines regen Zuspruchs. Dieser wird erreicht durch das Anbieten von Krabbelgruppen, Blockflötenunterricht und Theaterspielen sowie die Umsetzung des interkulturellen Zusammenlebens unter Zuhilfenahme des Situationsansatzes im Kindergottesdienst. Der Dienstumfang umfasst einen 25%-Auftrag zur seelsorgeischen und allgemeinen Begleitung von Siebenbürger Sachsen, Banater Schwaben sowie Russlanddeutschen. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören Hilfe in besonderen Situationen, Hilfsangebote und Hilfestellung bei allen Fragen der Integration, Begleitung eines Erwachsenenkreises, der Kinder- und Jugendarbeit für Aussiedler sowie ein Gesprächskreis für Neubürger, die sich in den bestehenden Kreisen nicht wiederfinden. In den Dienstumfang eingeschlossen ist auch die Organisation von Informationsveranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit, die der Integration dienen. Die Seniorenarbeit in der Gemeinde beschränkt sich nicht nur auf die Betreuung von Kranken oder alten Menschen mit besonderen Problemen. Die Gemeinde bietet jedem alten Menschen ein weites Spektrum an Beteiligungsformen, sei es in Form von kirchenmusikalischen, darstellungskünstlerischen oder bewegungstherapeutischen Kreisen. All diese Kreise tragen regelmäßig zur Gestaltung der Gottesdienste bei und leisten somit einen unverzichtbaren Beitrag zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls in unserer Gemeinde. Die Gemeinde ist zu einem kleinen Zentrum der Kirchenmusik geworden. Regelmäßig finden Klavier-, Streich- und Gitarrenkonzerte auf hohem Niveau unter Beteiligung von Künstlerinnen und Künstlern aus der gesamten Welt – z.B. im Rahmen des internationalen Bachwettbewerbs – statt. Der gemischte Chor des örtlichen Gesangsvereines ist mit kirchenmusikalischen Darbietungen in die Gemeindegliederarbeit fest integriert. Wir freuen uns auf die Fortführung von bestehenden Angeboten, sind aber offen für neue und kreative Ideen in der Gemeindegliederarbeit. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 560. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Stellenausschreibungen

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Stelle des Geschäftsführeres/der Geschäftsführerin des Stadtkirchenverbandes Köln ist ab 1. Juli 2000 wieder zu besetzen (A 14 BBO mit Zulage). Der Evangelische Stadtkirchenverband Köln betreut nach den Regeln des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland eigenständig verwaltete 4 Kirchenkreise und 62 Kirchengemeinden sowie 21 übergemeindliche Dienste und Einrichtungen mit teilweise eigener Verwaltung. Dafür steht dem Verbandsvorstand mit dem Stadtsuperintendenten an der Spitze eine Verbandsverwaltung mit ca. 80 Mitarbeitenden zur Verfügung, deren Leitung der/die Geschäftsführer/in verantwortet. Das Haushaltsvolumen des Verbandes beträgt rd. 165 Mio. DM. Gesucht wird eine im evangelischen Glauben verwurzelte Persönlichkeit, mit der Bereitschaft zur vertrauensvoll engen Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Leitungsorganen des Verbandes und insbesondere dem Stadtsuperintendenten und mit der motivierenden Durchsetzungskraft, die zur verantwortlichen Leitung und verwaltungspolitischen Vertretung einer professionellen und vielschichtigen kirchlichen Verbandsverwaltung unabdingbar ist. Vorausgesetzt werden 2. Kirchliche Verwaltungsprüfung oder gleichgestellte Qualifikation, gründliche, umfassende Fachkenntnisse in Kirchenrecht, Haushalts-, Personal- und Bauwesen, Liegenschaftsverwaltung; langjährige berufliche Praxis in verschiedenen Arbeitsbereichen der kirchlichen Verwaltung – genaue Kenntnis der verschiedenen Arbeitsabläufe; erfahrungsgesichertes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, moderne Büroorganisation und ergebnisorientiertes Verwaltungsmanagement; gründliche Kenntnis der kirchenpolitischen Zusammenhänge in der Ev. Kirche im Rheinland. Erwartet werden kreative Gestaltungskraft und entscheidungsfreudige Mitwirkung bei den bereits eingeleiteten Bemühungen um straffere Verwaltungsstrukturen; einschließlich der Bereitschaft, dann ein eigenes Geschäftsfeld zu leiten; einfühlsame, Zuhörbereitschaft und effiziente Beratung für die Verbandsmitglieder und -einrichtungen; wirkungsvolle Vertretung der Verbandsbelange bei Kirchenverwaltungen, Behörden und anderen Partnern. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis 10. Juni 2000 an den Stadtsuperintendenten des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, Karthäusergasse 9, 50678 Köln. Telefonische Auskunft erteilt Stadtsuperintendent Schick, Telefon (02 21) 33 82-100.

Im Gemeindeamt Solingen-Altstadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r Gemeindeglieders/in zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst die selbständige Verwaltung für zwei Kirchengemeinden mit einer bzw. drei Pfarrstellen und insgesamt ca. 9.000 Gemeindegliedern. Wir suchen für unsere zukunftsorientierte kirchliche Verwaltung eine/n engagierte/n und kooperative/n Mitarbeiter/in mit Zweiter, mindestens jedoch Erster Kirchlicher Verwaltungsprüfung. Fundierte Kenntnisse im kirchlichen Verfassungsrecht, der Vermögensverwaltung sowie im EDV-Bereich sind erforderlich. Die Position ist nach A 11 BBesG/IV a BAT-KF bewertet. Schriftliche Bewerbungen werden an die Vertreterversammlung der drei Alt-Solinger Kirchengemeinden, Kölner Straße 17, 42651 Solingen erbeten. Auskünfte erteilt Herr Winglewski, Telefon (02 12) 2 22 06 35.

Wir, die Kirchengemeinde Linz, sind eine Evangelische Diasporagemeinde mit ca. 4200 Gemeindegliedern, die aus den beiden Pfarrbezirken Linz und Unkel besteht. Zunächst für die Dauer des dreijährigen Erziehungsurlaubes

unserer hauptamtlichen Kinder- und Jugendreferentin suchen wir ab 1. August 2000 eine/n Mitarbeiter/in, der/die mit der Gemeinde leben will, und der/die Kinder und Jugendliche zu einem Leben mit Jesus Christus ermutigt. Er/sie soll die erforderlichen theologischen Kenntnisse und pädagogischen Fähigkeiten mitbringen. Wir wünschen uns: die Fortführung bestehender Kinder- und Jugendgruppen; Planung und Durchführung von Einzelprojekten (z.B. Kinderbibeltage, Wochenendfahrten); Planung und Durchführung von Freizeiten, Begleitung der Konfirmandenarbeit; Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter; Mitarbeit im Jugendausschuss und entsprechenden überregionalen Gremien. Wir bieten: ein gutes Arbeitsklima; eigenverantwortliches, selbständiges Arbeiten in unseren gut ausgestatteten Räumen in drei Gemeindezentren; Freiraum und Unterstützung bei Fortbildungen; Einsatz des gemeindlichen Sozialmobils für die Kinder- und Jugendarbeit; Hilfe bei der Wohnungssuche, bzw. Anmietmöglichkeit eines Apartments im Linzer Gemeindehaus; Vergütung nach BAT KF. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums senden: Pfarrer Christoph C. Schwaegermann, Am Mannenberg 1, 53545 Linz, Telefon (026 44) 1860.

Literaturhinweise

Meyer, Dietrich und Hey, Bernd (Hsg.): Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe. Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche, Band 25, Verlag Degener & Co., Inhaber Manfred Dreiss, Neustadt a. d. Aisch, 1997, 150 Seiten. Ladenpreis: 28,00 DM. Die Herausgeber dokumentieren die Referate einer Tagung, die sich im Dezember 1996 mit der Thematik des Titels befasst hat. Sie kamen damit dringenden Anfragen aus der Praxis vor allem von kirchlichen Beratungsstellen entgegen. Ob überhaupt und in welchem Umfang Gesprächsinhalte der Beratung dokumentiert und sogar archiviert werden dürfen, war spätestens im Zuge der kirchlichen Datenschutzgesetzgebung unsicher geworden. Die Tagungsreferate behandeln Fragenkreise, die keineswegs „akademisch“ sondern aus der täglichen Praxis gegriffen sind: Die Rechtslage wird staatskirchenrechtlich von Sibrand Foerster, Gerhard Abmann und mit Schwerpunkt für Patientennakten von Agnes Klein und Udo Schäfer behandelt. Beiträge, die auf das Forschungsinteresse eingehen, dieses verdeutlichen und vor allem dem ggfls. skeptischen Leser vermitteln, bilden einen weiteren Schwerpunkt. Der historische Aspekt schließlich wird von Gerhard Fichtner und Reinhard van Spankeren unter speziellen Fragestellungen beleuchtet. Aktuelle Probleme behandeln Christoph Pompe (Beratungsstellen) und Heinz Thiery (KJHG), Rolf Gräfe (Vorbereitungsmaßnahmen) und Wilfried Lütke-meier (Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitswesen). Die Beiträge sind mit ihren Quellen- und weiterführenden Literaturangaben nicht nur für Archivare und Landeskirchenämter sondern gerade auch für die Praxis hilfreich und angesichts wachsender Anforderungen unentbehrlich. Der Band gehört daher auch in die Hand von Beratungsstellenleitungen sowie selbstverständlich zum Rüstzeug der kirchlichen Datenschutzbeauftragten.

Michael Höhn, **Songs to Heaven**, Meine Musik – mein Leben, Gütersloher Verlagshaus, GTB 64 S., DM 9,80. Techno, Hip Hop, Soul, Heavy Metal oder Hardrock – Musik als Spiegel der Lebenseinstellung von Jugendlichen – Was Jugendliche über ihre Musik zu sagen haben. „Musik ist das Wichtigste in meinem Leben“: Vier Stunden pro Tag und mehr hören die meisten Jugendlichen ihre „Lieblingmucke“, lassen sich von ihr trösten, wenn sie traurig sind, aufbauen, wenn sie am Boden zerstört oder antörnchen, wenn sie gut drauf sind: Music makes their world go around. Michael Höhn lässt Jugendliche von ihrer Musik erzählen, warum sie so wichtig für sie ist

– fast wie eine Religion – und wie sie ihr Leben entscheidend beeinflusst.

Berichtigung zum KABI Nr. 3/2000:

in der „Änderung der Verwaltungsordnung zur Ausführung der Beihilfavorschriften“ ist auf Seite 75 unter Nr. 9 im 2. Klammerzitat nach dem Wort „Satz“ die Ziffer „5“ einzufügen.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI-Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
